



Nachtparkgebühren

In Winterthur werden für Fahrzeuge, die über Nacht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden, Nachtparkgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Im Anhang finden Sie einen Auszug aus der Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 31. Mai 1965.

Für:

- Neuanmeldungen (Fahrzeug wird in der Nacht auf öffentlichem Grund parkiert)
- Abmeldungen (Wegzug, eigene Parkmöglichkeit, Schilderabgabe, etc.)
- Adressänderung
- Halterwechsel
- Kontrollschildmutationen

drucken Sie bitte folgendes **Formular** aus und senden es uns ausgefüllt mit den erforderlichen Beilagen an folgende Adresse:

Stadtpolizei Winterthur
Nachtparkieren
Postfach
8402 Winterthur

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen während den Bürozeiten gerne zur Verfügung.

Telefon: 052 267 58 18
Telefax: 052 267 62 38
E-Mail: parkplatzverwaltung@win.ch

Freundliche Grüsse
Stadt Winterthur

Auszug aus der Verordnung der Stadt Winterthur betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 31. Mai 1965
Art. 1: Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobilanhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen.

Art. 2 Abs. 2: Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbstständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 4 Abs. 1: Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich CHF 35.00 für Personenwagen und deren Anhänger, CHF 60.00 für Lastwagen und übrige Fahrzeuge.

Art. 4 Abs. 2: Diese wird zum Voraus für sechs Monate erhoben.

Art. 4 Abs. 4: Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

Art. 5 Abs. 3: Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen **regelmässig benützen**.

Art. 6: Ein Gebührenpflichtiger hat die Gebühr so lange zu entrichten, **bis er nachweist**, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Art. 7 Abs. 2: Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Stadtpolizei, Abteilung Nachtparkieren innert 30 Tagen zu melden. (Ebenso sollen Änderungen in der Gebührenpflicht rechtzeitig gemeldet werden. Die entsprechenden Belege sind vorzuweisen).

Art. 9: Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Ordnungsstrafe, (Verweis, Geldbusse bis CHF 50.00) belegt.

Formular Nachtparkgebühren:

Name, Vorname:

Strasse:

PLZ, Ort:

Kontrollschild:

Für das nächtliche Dauerparkieren meines Fahrzeugs in Winterthur benütze ich:

den öffentlichen Grund seit Datum:

ausschliesslich eine Garage oder einen privaten Abstellplatz seit Datum:
(Mietvertragskopie oder schriftliche Bestätigung beilegen)

und bin deren/dessen Name/Adresse des Vermieters/der Vermieterin:

Eigentümer

Mieter

Ich benötige die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren nicht mehr.

Wegzug von Winterthur am:
Datum:

Kontrollschilder abgegeben am:
Datum:

Bemerkungen:

Ort, Datum:

Unterschrift: